

Abs: Name
Straße
PLZ Ort

An die
Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstraße 145
70190 Stuttgart

Stuttgart, den.....2014

Strafanzeigen gegen Unbekannt wegen dem begründeten Verdacht auf Verstöße gegen mehrere Bestimmungen des BNatSchG und wegen Verdacht des Verstoßes gegen das Baurecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verstoßes gegen den Naturschutz und stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Zeit zwischen dem 6. und 12.2.2014 wurden alle Bäume zwischen 2 Strommasten gefällt. Das Gebiet ist an dieser Stelle: südöstlich der Gäubahngleise, 300m nach dem Berghautunnel in Richtung Böblingen, siehe Bild im Anhang, entnommen aus dem Bahn Dokument für das Stuttgart 21 PFA 1.3 Seite 15 von 20: A-14-1_EB_Verkehrsfuehrung_-_13-09-16.pdf . Es sind also alle Bäume auf exakt dem Gebiet gefällt, das die Bahn als Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) angegeben hat. Auf Nachfrage beim Revierförster Herrn Lang (Forstrevier Leinfelden -Echterdingen) wurden die Bäume gefällt, weil sie alle zu hoch waren und die Gefahr bestand, dass es zu Stromüberschlägen bei Wärme von den darüber hängenden Stromleitung kommen kann. Im August 2013 sind ca. 4 Bäume deswegen sofort gefällt worden.

Tat und Begründung passen aber nicht zusammen. Denn von dem Strom ist nur das mittlere Drittel zwischen den Masten betroffen. Nur in der Mitte wirkt sich die Kabelverlängerung bei Wärme aus. Zudem wurde ein Kahlhieb durchgeführt, also alle Bäume entfernt, unabhängig von deren Größe und Abstand zu der Stromleitung. Es zeigt sich aufgrund der exakten Flächengleichheit, dass die Nähe zur Stromleitung nicht der eigentliche oder einzige Grund ist, sondern die Vorarbeit der Bauarbeiten für den neuen Berghautunnel im S 21 PFA 1.3. Diese Arbeiten sind nicht genehmigt.

An diesem Standort gibt es behördlich bekannte Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, darunter mindestens eine streng geschützte Tierart (...). Für diese geschützten Tier und Pflanzenarten hätte Vorsorge getroffen werden müssen, was offensichtlich unterlassen wurde. Siehe dazu auch Az 172 UJs 6448/13 .

Die Rodung wurde außerdem in einer Zeit durchgeführt, in der wegen des diesjährigen warmen Winters (der sicherlich ungewöhnlich war, aber nicht unbemerkt bleiben konnte) bereits Amphibienwanderungen stattfanden und sachkundigen, mit der Maßnahme befassten Personen nicht unbemerkt geblieben sein konnte.

Ein vorsätzlicher Verstoß gegen §§ 39 und 44 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Dieser Kahlhieb wird für mindestens zwei heimische Pflanzenarten, die in diesem Waldstück vorkommen bzw. vorkamen, die Lebensbedingungen ganz erheblich verschlechtern (...Pflanzen, die auf Vollbeschattung angewiesen und nur in Symbiose mit lebenden Bäumen existenzfähig ist).

Ich bitte Sie daher, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und mich über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Stuttgart 21 - PFA 1.3

Anlage 14.1: Erläuterungsbericht Verkehrsführung während der Bauzeit

2.4 Bereich Rohrer Kurve

Der Bauabschnitt umfasst den Bereich der Rohrer Kurve, im Bereich der Querung der Schönbuchstraße/Vaihinger Straße (L 1192) sowie der BAB A8.

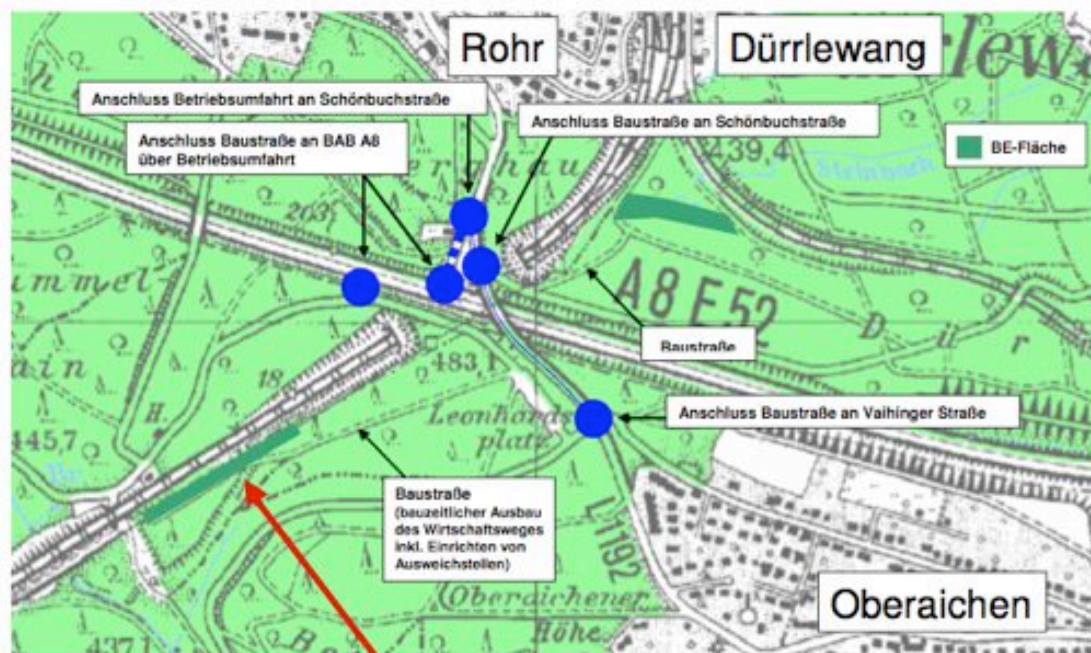


Abb. 7: Bereich Rohrer Kurve

Der Anschluss der Baustraßen an das öffentliche Straßennetz erfolgt an die Schönbuchstraße bzw. Vaihinger Straße. Der Anschluss an die BAB A8 ist über die Betriebsumfahrt Rohr der BAB A8 gegeben.

Diese Fläche wurde zwischen dem 6. und 12.2.2014 abgeholzt.

2.4.1 Rohrer Kurve

Das Baufeld südlich der BAB A8 ist durch die östlich der Gleise, südlich vom Voreinschnitt gelegene Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) erschlossen. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über bestehende Wirtschafts- und Waldwege, die als Baustraße mit Ausweichstellen ausgebaut werden, an den bestehenden Parkplatz östlich der Bahnanlage und an die L 1192. Die Ausweichstellen haben eine Länge von 20 m zuzüglich beidseitiger Verziehungslängen von 5 m und eine Breite – einschl. Breite des Weges – von 6,0 m. Der Abstand der Ausweichstellen untereinander beträgt ca. 100 m; die Anordnung wird in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und Sichtverhältnissen vorgenommen.